

Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende

Vom 12. März 2013 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für unselbständig Erwerbende, die für den Kanton Basel-Landschaft Mandate übernehmen und nicht Mitarbeitende im Sinn der § 1 und § 2 des Gesetzes vom 25. September 1997²⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) sind.

§ 2 Begriffe

¹ Die unter diese Verordnung fallenden Auftragnehmenden werden als Mandatierte bezeichnet.

² Die unter diese Verordnung fallenden Auftragsverhältnisse werden als Mandatsverhältnisse bezeichnet.

³ Die Feststellung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Sozialversicherungs- und Steuerrechts.

§ 3 Vertrag

¹ Das Mandatsverhältnis wird vertraglich vereinbart.

² Aus dem Vertrag entsteht nur ein Vergütungsanspruch für geleistete Einsätze.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 150](#)

³ Eine Vergütung für nicht geleistete Einsätze erfolgt nur, wenn eine Vergütung in diesem Fall explizit vereinbart war und die Einsätze von den Mandatierten unverschuldet, aufgrund des Verhaltens des Kantons Basel-Landschaft, nicht geleistet werden konnten.

§ 4 Vergütung

¹ Die Vergütung erfolgt in der Regel auf Basis der geleisteten Stunden.

² Die stundenweise ausgerichteten Vergütungen werden auf die halbe Stunde genau erfasst.

³ Andernfalls wird die Vergütung als Pauschale vereinbart.

§ 5 Inkonvenienzen

¹ Dort, wo keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind und keine Pauschalen vereinbart wurden, wird der ordentliche Vergütungsansatz für Einsätze an Sonn- und Feiertagen und zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr um CHF 10.– je Stunde erhöht.

² Pikettentschädigungen werden nur gewährt, wenn solche Entschädigungen für die entsprechende Tätigkeit in dieser Verordnung explizit genannt sind und die Vergütung nicht als Pauschale vereinbart wurde.

§ 6 Auslagenersatz

¹ Auslagen können maximal gemäss den Ansätzen der Verordnung vom 15. Juni 1999³⁾ über den Auslagenersatz entschädigt werden.

² Der Aufwand für die An- und Rückfahrt zum Einsatzort wird in der Regel nicht vergütet.

§ 7 Sozialversicherungen

¹ Bei geringfügigem Nebenerwerb gemäss AHV-Gesetzgebung wird in der Regel auf die Erhebung der AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge verzichtet. Auf Wunsch der Mandatierten kann auch ein geringfügiger Nebenerwerb den Sozialversicherungen unterstellt werden.

² Die Mandatierten sind obligatorisch gegen Berufsunfall und ab Erreichen der gesetzlichen Grenze gegen Nichtberufsunfall versichert.

³ Bei ununterbrochenem Mandatsverhältnis kommen die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeitenden des Kantons zur Anwendung.

3) [SGS 153.15](#)

§ 8 Familien- und Erziehungszulagen

¹ Die Mandatierten haben Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) entsprechend dem Einführungsgesetz vom 7. Mai 2009⁴⁾ zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

² Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf Erziehungszulagen.

§ 9 Ferien und bezahlter Urlaub

¹ Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf Ferien oder bezahlten Urlaub.

§ 10 13. Monatslohn

¹ Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

§ 11 Abrechnung

¹ Die Abrechnung der Vergütung erfolgt in der Regel monatlich, aber mindestens 1-mal jährlich.

§ 12 Vergütungsfortzahlung

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die Mandatierten Anspruch auf die Vergütung der vereinbarten Einsätze, jedoch längstens bis zur Kündigung des Vertrags.

² Bei einer Mutterschaft haben die Mandatierten Anspruch auf die Leistungen gemäss dem Erwerbsersatzgesetz (EOG)⁵⁾.

³ Darüber hinaus behalten die Mandatierten ihre Ansprüche aus den Sozialversicherungen.

§ 13 Kündigungsfrist

¹ Wird im Vertrag keine andere Frist vereinbart, kann der Vertrag jeweils auf das Ende des folgenden Monats durch jede Partei einseitig gekündigt werden.

§ 14 Mandate an Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft

¹ Eine besondere Abgeltung von Mandaten an Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft kann nur erfolgen, wenn das Mandat nicht zum Stelleninhalt des Mitarbeitenden gehört und das Mandat ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt wird.

4) [SGS 838](#)

5) [SR 834.1](#)

² Für die Übernahme von Mandaten haben die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft bei ihrer Anstellungsbehörde vorgängig eine Bewilligung für die Ausübung der Nebenbeschäftigung einzuholen.

§ 15 Teuerung

¹ Sofern nicht entsprechend vorgesehen, erfolgt keine automatische Anpassung der Vergütungssätze an die Teuerung.

² Der Regierungsrat überprüft regelmässig die Vergütungssätze und passt sie den Gegebenheiten an.

§ 16 Richtlinien

¹ Das Personalamt kann zur Anwendung dieser Verordnung Richtlinien erlassen.

2 Vergütungsansätze

§ 17 Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

¹ Für Übersetzungsaufgaben an qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer erfolgt eine Stundenvergütung von CHF 70.–.

² Für besonders anspruchsvolle Aufgaben kann Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer mit langjähriger Berufserfahrung und abgeschlossenem Hochschulabschluss eine erhöhte Stundenvergütung von CHF 90.– gewährt werden.

§ 18 Weinlesekontrolle

¹ Die Kontrolltätigkeit wird im Stundenlohn im Lohnband 20, Erfahrungswert 9, entschädigt. *

§ 19 Wartungsbeauftragte Lokale Anlagen (ARA)

¹ Der Vergütungssatz beträgt CHF 42.– pro Stunde.

² Mit der Pauschale sind allfällige Auslagen abgegolten.

§ 20 Beurteilung der Aufnahme von Kindern in Pflege und Adoption

¹ Die Sachverständigentätigkeit im Bereich der Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption wird nach effektivem Zeitaufwand pauschal mit CHF 140.– pro Stunde entschädigt.

§ 21 Expertinnen und Experten Sekundarstufe II

¹ Die Expertentätigkeit wird an der Sekundarstufe II nach effektivem Zeitaufwand im Stundenlohn vergütet.

² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten bestimmt sich der Stundenlohn bei Maturitätsprüfungen, Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund des Lohnbands der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer und Erfahrungswert 7. *

³ Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten bestimmt sich die Vergütung für die Mitarbeit bei den Qualifikationsverfahren (Teil- und Lehrabschlussprüfungen) der beruflichen Grundbildung wie folgt: *

a. * Prüfungsexpertinnen und -experten: CHF 45.– pro Stunde;

b. * Chefexpertinnen und -experten: CHF 60.– pro Stunde.

⁴ Der Zeitaufwand für die Expertentätigkeit umfasst: Prüfungsvorbereitung, Teilnahme an den Prüfungen, Korrekturen, Besprechung und Konferenzen.

§ 22 Spezielle Tätigkeiten Sekundarstufe II

¹ ... *

² Die Betreuung des Praxiseinsatzes von Schülerinnen und Schülern des Fachmaturitätskurses Pädagogik an einer Schule der Primarstufe wird mit einer Pauschale von CHF 600.– entschädigt. *

§ 23 Referate an Schulen

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann im Rahmen des Budgets für folgende Kategorien Vergütungen ausrichten:

a. Referate, Dichterinnen- und Dichterlesungen und Rezitationen;

b. Erläuterungen bei Besichtigungen und Exkursionen.

² Die Vergütung beträgt, inklusive einer anschliessenden Diskussion, für die Kategorie a:

a. bis 30 Minuten: CHF 90.–;

b. bis 60 Minuten: CHF 160.–;

c. bis 90 Minuten: CHF 220.–;

d. bis 120 Minuten: CHF 280.–;

e. über 120 Minuten: CHF 350.–.

³ Die Vergütung für die Kategorie b beträgt bei einer Dauer bis 60 Minuten CHF 60.–, darüber CHF 120.–.

⁴ Mitarbeitende des Kantons erhalten keine Vergütung. Teilzeitbeschäftigten im kantonalen Dienst, sofern sie nicht im Rahmen ihres Amtsauftrages handeln, kann eine solche ausgerichtet werden.

§ 24 Weiterbildungskurse der gewerblich-industriellen Berufsschulen

¹ Die Vergütungen für die Mehrstunden der festangestellten und für den Weiterbildungsunterricht der angestellten Lehrkräfte erfolgt je nach erteiltem Kurs nach einem einheitlichen Ansatz.

² Die Vergütungen pro Unterrichtslektion betragen für:

- a. Sprachkurse, Mathematikurse, Informatikkurse, Berufsspezifische Weiterbildungskurse, Allgemeinbildende Weiterbildungskurse: CHF 103.05;
- b. Schreibmaschinenkurse, Werkstattkurse, Sportkurse: CHF 81.70.

³ Die Vergütungen gemäss Abs. 2 basieren auf dem Lohnindex des Kantons Basel-Landschaft 2001 und werden entsprechend der Lohntabelle angepasst.

§ 25 Fachunterricht Bio-Intensivwoche

¹ Die Vergütungen von externen Expertinnen und Experten erfolgt im Stundenlohn gemäss Lohnband 10, Erfahrungswert 10. *

§ 26 Betreuung von Lehrkräften an den Schulen

¹ Die Betreuung von Lehrkräften durch Fachpersonen oder Mentoratspersonen wird mit CHF 52.50 pro Stunde vergütet. *

² Im Bereich der Volksschule sind die Kosten durch das Amt für Volksschulen, im Bereich der weiterführenden Schulen durch die Schulen zu budgetieren.

§ 27 * ...

§ 28 Kursleitungen Weiterbildung Schulbereich des Amts für Volksschulen *

¹ Die Vergütung pro Kursstunde à 60 Minuten beträgt CHF 150.–. *

² Die Vergütung pro Unterrichtstag beträgt CHF 1'200.–. Als Unterrichtstag gilt ein Kurs mit mindestens 7 Kursstunden à 60 Minuten an einem Tag. *

³ Bei mehr als 16 Teilnehmenden kann eine Co-Kursleitung eingesetzt werden. *

⁴ Mit der Vergütung sind der Vorbereitungsaufwand und allfällige Auslagen gedeckt. Ausgenommen sind die Fahrkosten zum und vom Kursort zurück, wenn die Kursleitung von einem Ort ausserhalb des Netzes des Tarifverbunds Nordwestschweiz anreist. *

§ 29 Kursleitung bei internen Weiterbildungsveranstaltungen des Kantons Basel-Landschaft

¹ Die Honoraransätze pro Tag für die Kursleitung betragen:

- a. CHF 2'000.– pro Tag für Personalentwicklungsseminare;

- b. CHF 2'200.– pro Tag für Führungsausbildungen;
- c. CHF 1'200.– pro Tag für IT-/Computer-Anwender/innen-Seminare;
- d. CHF 100.– pro Stunde für Sport- und Gesundheitskurse.

² Für halbtägige Weiterbildungsveranstaltungen reduziert sich der Tagesansatz auf die Hälfte.

³ Die Kursleiterinnen und -leiter von ganz- und halbtägigen Kursen können maximal CHF 200.– für tatsächlich entstandene Auslagen (Kosten für den Weg zum Einsatzort ausgenommen) pro durchgeführte Weiterbildungsveranstaltungen geltend machen.

§ 30 Sportkurse des Kantons Basel-Landschaft

¹ Für die Leitung von Sportkursen und anderen Tätigkeiten im Sportunterricht und der Sportförderung gelten folgende Entschädigungsansätze:

- a. Referate: stundenweise CHF 150.–, ganztägig max. CHF 1'200.–;
- b. Vor- und Nachbereitung (inkl. allgemeine Unkosten): pauschal CHF 150.–;
- c. Vorbesprechungen von Kursen und andere Besprechungen: pauschal CHF 25–50.–;
- d. Auslagenersatz für eigene Wintersport-/Saisonkarte: ganztägig max. CHF 25.–;
- e. Betreuung, Begleitung und Beurteilung von Diplomarbeiten: pauschal CHF 300.–;
- f. Leitung einer Veranstaltung: stundenweise CHF 50.–; ganztägig: max. CHF 200.–; Pauschalvergütung für Vereine/Organisationen: pauschal CHF 200.–;
- g. Betreuung und Begleitung durch Sportamt-Mitarbeitende: stundenweise CHF 40.–; ganztägig max. CHF 200.–;
- h. Ausbildungskurse:
 - 1. * verantwortliche Kursleitung, ganztägig, mind. 6 Std.: CHF 360.–;
 - 2. Vor- und Nachbereitung: GK, pauschal: CHF 250.–, MF, pauschal: CHF 130.–;
 - 3. * Klassenleitung: ganztägig, mind. 6 Std.: CHF 360.–; stundenweise für kürzere Einsätze: CHF 60.–;
- i. * Kursleitung in der Lehrerfortbildung: Ansätze gemäss § 28 für die Kursleitungen Weiterbildung Schulbereich des Amts für Volksschulen;
- j. Lagerleitung:
 - 1. * Lagerleitung in Sportwochen: ganztägig, 6–12 Std., mit Übernachtung: CHF 300.–; ganztägig, 6–12 Std., ohne Übernachtung: CHF 220.–;

2. * Lagerleitung ohne anerkannte Ausbildung für Sportwochen: ganztägig, mit Übernachtung: CHF 150.–; ganztägig, ohne Übernachtung: CHF 100.–;
 3. Rekognoszierung: ganztägig, mit Übernachtung: CHF 200.–; ganztägig, ohne Übernachtung: CHF 150.–;
- k. Klassenleitung:
1. * Klassenleitung für J+S/ESA Leitende und Spezialisten mit Ausbildung (z.B. Sozialpädagogen, Physiotherapeuten): ganztägig, mit Übernachtung: CHF 200.–; ganztägig, ohne Übernachtung: CHF 170.–;
 2. Schlusstag nach Aufwand: stundenweise: CHF 25–50.–;
 3. Spezialisten, z.B. Bergführer: ganztägig, mit Übernachtung: CHF 450.–;
- l. Talent Eye-Hauptleiter:
1. Leitung eines 75-minütigen Trainings inkl. Vor-Nachbereitung: pauschal CHF 100.–;
 2. Schnuppertraining normal (Begleitung und Betreuung): pauschal CHF 100.–;
 3. Schnuppertraining überlang (nach vorheriger Absprache): pauschal max. CHF 150.–;
 4. Elterngespräche, Vorbereitung und Durchführung: stundenweise CHF 50.–;
 5. Sitzungspauschale: pauschal CHF 50.–;
 6. Aufnahme-, Zwischen-, Endtest (inkl. Vorbereitung): pauschal bis 3 Std. CHF 100.–; pauschal ab 3 Std. CHF 200.–;
- m. Talent Eye-Hilfsleiter und Testleiter:
1. Leitung eines 75-minütigen Trainings: pauschal CHF 100.–;
 2. Aufnahme-, Zwischen-, Endtest pro Test: pauschal CHF 100.–.

§ 31 * ...

§ 32 Lernprogramm gegen häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt *

¹ Die Durchführung eines Kurses wird wie folgt vergütet: *

- a. * Gruppenkurse mit CHF 310.–;
- b. * Einzelkurse mit CHF 232.50.

² Die Vorbereitung von Kursen, Interventionen und Supervisionen wird mit CHF 62.– pro Stunde vergütet. *

³ Einzel- und Paargespräche werden mit CHF 93.– pro Stunde vergütet. *

§ 32a * ...

3 Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmungen

¹ Laufende Verträge werden unter Einhaltung der Kündigungsfristen den Bestimmungen dieser Verordnung angepasst.

§ 34 Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden geändert:

- a. Die Verordnung vom 15. März 2005⁶⁾ über die Schulvergütung an den Schulen des Kantons Basel Landschaft wird wie folgt geändert: ...⁷⁾
- b. Die Verordnung vom 26. März 1991⁸⁾ über die Vergütung für den Unterricht in den Weiterbildungskursen der gewerblich-industriellen Berufsschulen wird wie folgt geändert: ...⁹⁾
- c. Die Verordnung vom 17. März 2009¹⁰⁾ über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung wird wie folgt geändert: ...¹¹⁾

§ 35 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

6) GS 35.478, SGS 156.11

7) Vgl. GS 38.81

8) GS 30.557, SGS 156.12

9) Vgl. GS 38.81

10) GS 36.1015, SGS 681.16

11) Vgl. GS 38.81

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.03.2013	01.06.2013	Erllass	Erstfassung	GS 38.0081
04.06.2013	01.06.2013	§ 27	aufgehoben	GS 38.133
03.12.2013	01.01.2014	§ 32a	eingefügt	wg. GS 38.318
14.05.2019	01.01.2019	§ 21 Abs. 3	geändert	GS 2019.023
14.05.2019	01.01.2019	§ 21 Abs. 3, Bst. a.	eingefügt	GS 2019.023
14.05.2019	01.01.2019	§ 21 Abs. 3, Bst. b.	eingefügt	GS 2019.023
26.11.2019	01.12.2019	§ 32a	aufgehoben	GS 2019.068
10.03.2020	01.01.2020	§ 30 Abs. 1, Bst. h., 1.	geändert	GS 2020.021
10.03.2020	01.01.2020	§ 30 Abs. 1, Bst. h., 3.	geändert	GS 2020.021
10.03.2020	01.01.2020	§ 30 Abs. 1, Bst. i.	geändert	GS 2020.021
10.03.2020	01.01.2020	§ 30 Abs. 1, Bst. j., 1.	geändert	GS 2020.021
10.03.2020	01.01.2020	§ 30 Abs. 1, Bst. j., 2.	geändert	GS 2020.021
10.03.2020	01.01.2020	§ 30 Abs. 1, Bst. k., 1.	geändert	GS 2020.021
10.11.2020	01.01.2021	§ 18 Abs. 1	geändert	GS 2020.087
10.11.2020	01.01.2021	§ 21 Abs. 2	geändert	GS 2020.087
10.11.2020	01.01.2021	§ 22 Abs. 1	geändert	GS 2020.087
10.11.2020	01.01.2021	§ 25 Abs. 1	geändert	GS 2020.087
26.04.2022	01.05.2022	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 2022.047
26.04.2022	01.05.2022	§ 28	Titel geändert	GS 2022.047
26.04.2022	01.05.2022	§ 28 Abs. 1	geändert	GS 2022.047
26.04.2022	01.05.2022	§ 28 Abs. 2	geändert	GS 2022.047
26.04.2022	01.05.2022	§ 28 Abs. 3	geändert	GS 2022.047
26.04.2022	01.05.2022	§ 28 Abs. 4	geändert	GS 2022.047
26.04.2022	01.05.2022	§ 30 Abs. 1, Bst. i.	geändert	GS 2022.047
19.12.2023	01.01.2024	§ 31	aufgehoben	GS 2023.104
19.12.2023	01.01.2024	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 2023.104
19.12.2023	01.01.2024	§ 32 Abs. 2	geändert	GS 2023.104
19.12.2023	01.01.2024	§ 32 Abs. 3	geändert	GS 2023.104
18.02.2025	01.04.2025	§ 32	Titel geändert	GS 2025.009
18.02.2025	01.04.2025	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 2025.009
18.02.2025	01.04.2025	§ 32 Abs. 1, Bst. a.	eingefügt	GS 2025.009
18.02.2025	01.04.2025	§ 32 Abs. 1, Bst. b.	eingefügt	GS 2025.009
16.09.2025	01.08.2026	§ 22 Abs. 1	aufgehoben	2026.031
16.09.2025	01.08.2026	§ 22 Abs. 2	eingefügt	2026.031

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	12.03.2013	01.06.2013	Erstfassung	GS 38.0081
§ 18 Abs. 1	10.11.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020.087
§ 21 Abs. 2	10.11.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020.087
§ 21 Abs. 3	14.05.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019.023
§ 21 Abs. 3, Bst. a.	14.05.2019	01.01.2019	eingefügt	GS 2019.023
§ 21 Abs. 3, Bst. b.	14.05.2019	01.01.2019	eingefügt	GS 2019.023
§ 22 Abs. 1	10.11.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020.087
§ 22 Abs. 1	16.09.2025	01.08.2026	aufgehoben	2026.031
§ 22 Abs. 2	16.09.2025	01.08.2026	eingefügt	2026.031
§ 25 Abs. 1	10.11.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020.087
§ 26 Abs. 1	26.04.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022.047
§ 27	04.06.2013	01.06.2013	aufgehoben	GS 38.133
§ 28	26.04.2022	01.05.2022	Titel geändert	GS 2022.047
§ 28 Abs. 1	26.04.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022.047
§ 28 Abs. 2	26.04.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022.047
§ 28 Abs. 3	26.04.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022.047
§ 28 Abs. 4	26.04.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022.047
§ 30 Abs. 1, Bst. h., 1.	10.03.2020	01.01.2020	geändert	GS 2020.021
§ 30 Abs. 1, Bst. h., 3.	10.03.2020	01.01.2020	geändert	GS 2020.021
§ 30 Abs. 1, Bst. i.	10.03.2020	01.01.2020	geändert	GS 2020.021
§ 30 Abs. 1, Bst. i.	26.04.2022	01.05.2022	geändert	GS 2022.047
§ 30 Abs. 1, Bst. j., 1.	10.03.2020	01.01.2020	geändert	GS 2020.021
§ 30 Abs. 1, Bst. j., 2.	10.03.2020	01.01.2020	geändert	GS 2020.021
§ 30 Abs. 1, Bst. k., 1.	10.03.2020	01.01.2020	geändert	GS 2020.021
§ 31	19.12.2023	01.01.2024	aufgehoben	GS 2023.104
§ 32	18.02.2025	01.04.2025	Titel geändert	GS 2025.009
§ 32 Abs. 1	19.12.2023	01.01.2024	geändert	GS 2023.104
§ 32 Abs. 1	18.02.2025	01.04.2025	geändert	GS 2025.009
§ 32 Abs. 1, Bst. a.	18.02.2025	01.04.2025	eingefügt	GS 2025.009
§ 32 Abs. 1, Bst. b.	18.02.2025	01.04.2025	eingefügt	GS 2025.009
§ 32 Abs. 2	19.12.2023	01.01.2024	geändert	GS 2023.104
§ 32 Abs. 3	19.12.2023	01.01.2024	geändert	GS 2023.104
§ 32a	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	wg. GS 38.318
§ 32a	26.11.2019	01.12.2019	aufgehoben	GS 2019.068